

Maskenpflicht trotz ärztlichem Attest – Hausrecht immer vorrangig?

Aufgrund der Corona-Pandemie besteht an vielen Orten inzwischen eine sogenannte Maskenpflicht. In NRW ist dies in der Coronaschutzverordnung (Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2), derzeit in der Fassung vom 30. September 2020, geregelt.

§ 2 dieser Verordnung regelt unter anderem die Versicherungspflicht in der Öffentlichkeit. Gemäß Abs. 3 Nr. 9 dieser Vorschrift gilt diese auch bei der Nutzung von Beförderungsleistungen des Personenverkehrs und seiner Einrichtungen.

Jedoch gilt die Maskenpflicht nicht uneingeschränkt.

Sie gilt unter anderem nicht für Personen, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen. Diese Gründe sind durch ein ärztliches Attest nachzuweisen, welches auf Verlangen vorzulegen ist. Diese Personen sind somit von der Maskenpflicht befreit und verstoßen nicht gegen die Bestimmungen der Coronaschutzverordnung, wenn sie sich in der Öffentlichkeit ohne Maske bewegen.

Wiederholt wird in den letzten Monaten darüber berichtet, dass Menschen mit Behinderungen, die keine Maske betragen und ein ärztliches Attest über die Befreiung von der Maskenpflicht Busse und Bahnen gegen ihren Willen verlassen mussten. Die jeweiligen Verkehrsbetriebe berufen sich regelmäßig auf ihr Hausrecht.

Nach Auffassung des KSL Köln kann diese Vorgehensweise im Einzelfall als Verstoß gegen die Bestimmungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) und damit als Diskriminierung aufgrund einer Behinderung bewertet werden. Grundsätzlich unterliegt auch das Hausrecht Grenzen insbesondere durch höherrangiges Recht wie etwa das AGG. Dieses schützt unter anderem vor Benachteiligungen aufgrund einer Behinderung.

Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel handelt es sich um ein Massengeschäft im Sinne des § 19 AGG, da es den Verkehrsbetrieben regelmäßig gleichgültig ist, wer ihre Bahnen und Busse benutzt. Voraussetzung scheint lediglich die Beachtung der Coronaschutzverordnung durch die Fahrgäste zu

sein. Dies ergibt sich aus der ausdrücklichen Bezugnahme auf diese Verordnung auf der Webseite der Kölner Verkehrsbetriebe (KVB).¹

Wenn jedoch Fahrgäste trotz Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Attestes der Bahn oder des Busses verwiesen werden, weil sie keine Maske tragen, steht dies im Widerspruch zu dieser Verordnung. Wer aus medizinischen Gründen infolge einer Behinderung von der Maskenpflicht befreit ist, verhält sich genauso konform zur Verordnung wie andere Fahrgäste, die eine Maske tragen, weil nicht von der Maskenpflicht befreit sind. Wenn jedoch Fahrgäste mit einem solchen Attest von der weiteren Benutzung von Bussen und Bahnen ausgeschlossen werden, ist hierin zumindest dann eine Ungleichbehandlung im Sinne des § 19 AGG zu sehen, wenn die medizinischen Gründe für die Befreiung längerfristig sind, sodass von einer Behinderung auszugehen ist.

§ 20 AGG lässt unter bestimmten Voraussetzungen eine solche Ungleichbehandlung zu, sodass insoweit keine Diskriminierung aufgrund einer Behinderung vorliegt. Allerdings sind keine überzeugenden Rechtfertigungsgründe erkennbar, die den Vorwurf der Diskriminierung entgegenstehen. Diese Ungleichbehandlung führt zu einer Diskriminierung aufgrund einer Behinderung, weil die Rechtfertigungsgründe, die § 20 AGG nicht greifen. Insbesondere ist § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AGG nicht als ausreichender Rechtfertigungsgrund heranzuziehen, wenngleich nach dieser Vorschrift eine Ungleichbehandlung zulässig ist zur Vermeidung von Gefahren, zur Verhütung von Schäden oder anderen Zwecken vergleichbarer Art.

Es fehlt die notwendige Verhältnismäßigkeit des pauschalen Ausschlusses der Fahrgäste, die von der Maskenpflicht befreit sind. Dies ergibt sich aus einer Gegenüberstellung und Abwägung der widerstreitenden Interessen.

Unbestritten kann die Verweisung von Fahrgästen ohne Maske das Infektionsrisiko in den Bussen und Bahnen verringern, da nur noch solche Personen im Fahrzeug verbleiben, die eine solche Maske tragen. Allerdings ist der Kreis der Personen, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen müssen, durch den Ordnungsgeber bewusst eng gefasst worden. Es sind somit nur wenige

¹ Vgl. <https://www.kvb.koeln/aktuelles/corona.html> (zuletzt aufgerufen am 7. Oktober 2020)

Personen anwesend, die von der Maskenpflicht befreit sind. Entsprechend gering ist die Infektionsgefahr, die von diesen Personen ohne Maske für die übrigen Anwesenden ausgeht.

Auf der anderen Seite bedeutet der Ausschluss von der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel für die Betroffenen eine weit reichende Einschränkung der persönlichen Mobilität. Sofern kein eigenes Kraftfahrzeug vorhanden ist, sind die Betroffenen von jeglicher Mobilität, die über einen Fußmarsch oder die Benutzung eines Fahrrads o. ä. ausgeht ausgeschlossen. Mobilität gehört für alle Menschen unabhängig von einer Behinderung zu den grundlegenden Notwendigkeiten, um an der Gesellschaft teilhaben zu können. Die Sicherstellung der persönlichen Mobilität es daher in Art. 20 an zentraler Stelle in die UN-Behindertenrechtskonvention aufgenommen worden.

Bei einer Abwägung dieser widerstreitenden Interessen ist zunächst auf die Bestimmungen zur Maskenpflicht in der Coronaschutzverordnung zu verweisen. Indem unter engen medizinischen Voraussetzungen Menschen mit Behinderungen von der Maskenpflicht befreit werden, hat der Ordnungsgeber bereits eine Abwägung der widerstreitenden Interessen vorgenommen. Aus dem Verordnungstext ergibt sich die Aussage des Ordnungsgebers, dass es allgemein zumutbar sei, die wenigen Personen, die aus medizinischen Gründen von der Maskenpflicht befreit sind, weiterhin Busse und Bahnen benutzen zu lassen, ohne dass sich nach aktuellem Stand der Wissenschaft hieraus eine signifikante Steigerung der Infektionsgefahr ergibt.

Daher fordert das KSL Köln die betroffenen Verkehrsbetriebe auf, Personen, die aus medizinischen Gründen von der Maskenpflicht befreit sind und dies durch Vorlage eines ärztlichen Attests belegen können, nicht länger an der Weiterfahrt zu hindern.

Köln, 8. Oktober 2020